

# WZB

Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung

## G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

(Stand: 1. Dezember 2021)

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: „Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2

### Aufgaben und Grundsätze der Gesellschaft

- (1) Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung ist eine Trägerorganisation für problemorientierte sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung. Es betreibt wissenschaftliche Einrichtungen und fördert die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis. Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Stipendien aus eigenen Mitteln vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich friedliche Ziele; sie erfüllt ihre Aufgaben, vor allem die wissenschaftliche Forschung, frei und unabhängig.
- (3) Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Institutionen der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik zusammen.
- (4) Sie fördert den wissenschaftlichen Kontakt und Austausch zwischen ihren eigenen Einrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschulen im In- und Ausland.
- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft werden veröffentlicht.

## § 3

### Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin.
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend-fünfhundertvierundsechzig Euro neunundfünfzig Cent).
- (3) Von dem Stammkapital haben die Bundesrepublik Deutschland Stammeinlagen im Gesamtwert von 12.271,00 EUR und eine weitere Stammeinlage von 6.902,44 EUR und das Land Berlin Stammeinlagen im Gesamtwert von 4.090,34 EUR und eine weitere Stammeinlage von 2.300,81 EUR übernommen.

§ 4  
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

die Gesellschafterversammlung	(§§ 5 - 7),
das Kuratorium	(§§ 8 - 12),
die Geschäftsführung	(§ 13),
der Wissenschaftliche Rat	(§ 15).

§ 5  
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Auflösung der Gesellschaft,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und ihrer Mitglieder gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und ihrer Mitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung und ihre Mitglieder und Kuratoriumsmitglieder,
- f) die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
- g) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Bewirtschaftungsgrundsätze,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b), c) und d),
- l) die Bestimmung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- m) die Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura.

§ 6  
Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums, bei Verhinderung eine von ihr bzw. ihm benannte Stellvertretung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag ihrer Vorsitzenden bzw. ihres Vorsitzenden durch die Geschäftsführung auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen.

- (3) Die Einberufung muss mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Kuratoriums zu entscheiden hat.

## § 7

### Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Das Stimmrecht bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.
- (2) Beschlüsse über
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - c) die Auflösung der Gesellschaft,
  - d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft,
  - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzulegen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Zusammentreten der Gesellschafter durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, soweit kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital voll vertreten ist.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt die Grundzüge der Forschungspolitik der Gesellschaft und wirkt in allen wesentlichen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft mit.

- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums:
- a) die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen sowie deren thematische Orientierung,
  - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufungsordnung,
  - c) Grundsätze und Richtlinien für Ordnungen des Wissenschaftlichen Rates, der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsabteilungen,
  - d) Bestellung und Abberufung der wissenschaftlichen Geschäftsführerin bzw. des wissenschaftlichen Geschäftsführers nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates,
  - e) Einsetzung von Berufungsgremien,
  - f) Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren von Forschungsabteilungen sowie der Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit Angelegenheiten des Kuratoriums betroffen sind.
- (3) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und beauftragt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- a) Abschluss und Änderung von außertariflichen Anstellungsverträgen sowie die Gewährung über- und außertariflicher Leistungen und von Honorarverträgen, in denen laufende Bezüge vorgesehen sind, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag überschreiten;
  - b) die jährlichen Wirtschaftspläne und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme; hierzu sind dem Kuratorium auch die mehrjährigen Forschungsprogramme und Berichte über die Ergebnisbewertung der wissenschaftlichen Arbeit zur Kenntnis zu geben;
  - c) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Durchführung bleibender sozialer Maßnahmen, Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusage oder Gewährung von Abfindungen, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag überschreiten; die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, von Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen sowie für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
  - d) außergewöhnliche Geschäfte, die die Stellung oder Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können;
  - e) wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen oder Unternehmungen.

- (4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung hat das Kuratorium alsbald zu unterrichten.

## § 9

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - a) die bzw. der vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland benannte Vorsitzende und die bzw. der vom Gesellschafter Land Berlin benannte stellvertretende Vorsitzende,
  - b) die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Universitäten, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden,
  - c) zwei Mitglieder, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag von der Gesellschafterversammlung berufen werden,
  - d) sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen, hochschulfreien wissenschaftlichen Einrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen - auch aus dem internationalen Bereich -, die von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung des Kuratoriums berufen werden. Ein Kuratoriumssitz kann statt mit einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler auch mit einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens besetzt werden, die erwarten lässt, die Verbindung des WZB in die und mit der Gesellschaft zu stärken.
- (3) Zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten der Gesellschaft und die bzw. der Vorsitzende des Beirats nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium beträgt für die Mitglieder zu Abs. 2 c) und d) und Abs. 3 vier Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die freiwerdende Stelle wird nach den obengenannten Regeln wiederbesetzt.

## § 10

### Ausschüsse und Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Das Kuratorium wie auch die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.
- (2) Zur regelmäßigen Prüfung der Arbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Kuratorium von sich aus Evaluationsgremien berufen, die aus externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammengesetzt sein sollen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden können.

## § 11

### Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird im Auftrag seiner bzw. seines Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist es einzuberufen. Mindestens zweimal im Kalenderjahr muss es einberufen werden.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung sowie unter Übersendung der Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Kuratoriumssitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die/der Vorsitzende ist gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ermächtigt, die Kuratoriumssitzung in begründeten Ausnahmefällen ohne physische Anwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) zuzulassen. Die Kuratoriumsmitglieder werden hierüber mit einer Frist von 3 Tagen vor der geplanten Sitzung informiert.

## § 12

### Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Abs. 2 und 3 vertreten ist. Unter ihnen muss sich die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung befinden.
- (2) Die von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Berlin in das Kuratorium entsandten Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.

- (3) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Universitäten können sich durch ihre Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten lassen. Andere Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle der Verhinderung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschafts-politischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen können nicht gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Bundes oder des Landes gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, in welchen der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergegeben sind und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind, das die Sitzung geleitet hat.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Sitzungen des Kuratoriums, die gemäß § 11 Abs. 3 im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums können auch ohne Zusammentreten der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, soweit kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Ausschüsse.

### § 13

#### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin bzw. einem wissenschaftlichen Geschäftsführer und einer administrativen Geschäftsführerin bzw. einem administrativen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden rechtlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Kuratoriums. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. der wissenschaftliche Geschäftsführer wird mit Zustimmung des Kuratoriums und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates von der Gesellschafterversammlung bestellt; die Abberufung erfolgt in der gleichen Weise.



- (3) Die wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung Präsidentin bzw. Präsident. Dieser oder diesem obliegen insbesondere
- die Koordination der wissenschaftlichen Einrichtungen der Gesellschaft,
  - die Erarbeitung der Grundzüge der Forschungspolitik der Gesellschaft und der thematischen Orientierung der wissenschaftlichen Einrichtungen,
  - die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen und Forschungsgruppen,
  - die Einsetzung von Berufungs- und von Evaluationsgremien,
  - die Berufung der Direktorinnen und Direktoren von Forschungsabteilungen und der Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen,
  - die Berufung von Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren und von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  - nach Beratung mit den geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Forschungsschwerpunkte die Verteilung der personellen und finanziellen Ressourcen.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert die Gesellschaft. Sie bzw. er bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter in wissenschaftlichen Angelegenheiten aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren.
- (5) Die administrative Geschäftsführerin bzw. der administrative Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Geschäftsführung bestellt und abberufen.
- (6) Der administrativen Geschäftsführerin bzw. dem administrativen Geschäftsführer obliegt die Regelung der kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Fragen.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer erfolgt auf höchstens sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Anstellungsverträge werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung und dem Kuratorium über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Aus wichtigem Anlass oder auf deren Verlangen berichtet sie außerdem der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (9) Kommt eine Einigung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- (10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

## § 14

### Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Träger der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft sind Forschungsabteilungen, Forschungsgruppen und Forschungsprofessuren. Sie sind in der Regel in Forschungsschwerpunkten zusammengefasst; Forschungsgruppen und Forschungsprofessuren können auch unmittelbar bei der wissenschaftlichen Geschäftsführung eingerichtet werden.
- (2) Die Forschungsabteilungen werden von Direktorinnen oder Direktoren geleitet und erhalten eine feste Grundausrüstung.
- (3) Die Forschungsschwerpunkte haben die Aufgabe, die Bearbeitung umfassender Themenbereiche durch die Zusammenarbeit ihrer Forschungsabteilungen, -gruppen und -professuren zu organisieren. Sie werden auf Zeit festgelegt und können verlängert werden. Die Forschungsschwerpunkte erhalten für die Dauer ihrer Laufzeit eine eigene Grundausrüstung.
- (4) Die geschäftsführende Leitung eines Forschungsschwerpunkts wird von einem Mitglied des Direktoriums der Forschungsabteilungen wahrgenommen.
- (5) Die Direktorinnen und Direktoren eines Forschungsschwerpunkts stimmen sich in wichtigen Fragen ab. Das gilt vor allem für
  - Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
  - die mittelfristigen Planungen des Forschungsschwerpunkts und
  - die Verteilung der dem Forschungsschwerpunkt zugewiesenen Grundausrüstungsmittel.
- (6) Forschungsgruppen werden auf Zeit eingerichtet.
- (7) Gastprofessuren sind auf höchstens 3 Jahre befristet.
- (8) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Forschungsschwerpunkts bilden zur Beratung in wissenschaftlichen Angelegenheiten ihres Schwerpunkts eine Wissenschaftlerversammlung. Die Wissenschaftlerversammlung kann gegen Entscheidungen der Leitung ihres Forschungsschwerpunkts über die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Entscheidung des Kuratoriums anrufen.

## § 15

### Wissenschaftlicher Rat

- (1) Der Wissenschaftliche Rat berät die Gesellschaft in wissenschaftlichen Angelegenheiten und spricht Empfehlungen aus. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Drittel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats können die Behandlung einer Angelegenheit verlangen.

- (2) In folgenden Angelegenheiten hat die Präsidentin bzw. der Präsident vor einer Entscheidung die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats herbeizuführen:
- a) Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen und Forschungsgruppen und deren thematische Orientierung,
  - b) Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren der Forschungsabteilungen, der Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen sowie der Forschungs- und Gastprofessorinnen und Forschungs- und Gastprofessoren,
  - c) Grundsätze und Richtlinien für Ordnungen der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsabteilungen,
  - d) Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Vor der Berufung und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist der Wissenschaftliche Rat zu hören.
- (4) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an
- a) die Präsidentin bzw. der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - b) die Direktorinnen und Direktoren,
  - c) bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsgruppenleitungen,
  - d) die Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren, soweit sie vertraglich verpflichtet sind, der Gesellschaft mindestens 60 Prozent ihrer Arbeitszeit, gemessen an der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines oder einer Angestellten im öffentlichen Dienst oder vergleichbaren Angestellten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies auf mehr als zwei Forschungsprofessoren und Forschungsprofessorinnen zutrifft, entsenden diese höchstens zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat.
  - e) je zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten aus Forschungsschwerpunkten mit zwei Abteilungen,
  - f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten aus Forschungsschwerpunkten mit einer Abteilung,
  - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Beschäftigten außerhalb der Forschungsschwerpunkte,
  - h) die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Postdocs,
  - i) die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Promovierenden.

Die administrative Geschäftsführerin bzw. der administrative Geschäftsführer und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der Leitungen der wissenschaftsunterstützenden Einheiten nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teil. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen.

- (5) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den vom Kuratorium nach § 8 Abs. 2 Buchst. b) zu beschließenden Grundsätzen und Richtlinien entsprechen muss.
- (6) Der Wissenschaftliche Rat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 16 Beirat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder des Beirats werden vom Kuratorium auf Zeit berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat berät das Kuratorium. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Änderungen des Gesellschaftszwecks sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 19

### Jahresabschluss, Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich ihre bzw. seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Das Kuratorium erteilt der oder dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer unverzüglich nach seiner Wahl den Auftrag, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (BGBl. I, S. 1273) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu ergänzen. Die Geschäftsführung hat eine Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Kuratorium in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, das die Unterlagen mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuleitet.
- (3) Den Gesellschaftern sind die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen mit Ausnahme des Berichts des Kuratoriums unverzüglich, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an das Kuratorium, zu übermitteln.
- (4) Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörden. Die Rechnungshöfe haben ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung. Dieses umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

## § 20

### Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex / Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und das Kuratorium erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Kuratorium jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

## § 21

### Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 1988 gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus; die Kündigung bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die bzw. den von der Gesellschafterversammlung benannte Zessionarin bzw. benannten Zessionar zu übertragen. Die Vergütung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 18 (3).

## § 22

### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist ihr Vermögen nach Tilgung der Schulden oder Sicherstellung für die Gläubiger der Gesellschaft und nach Ablauf des Sperrjahres zunächst zur Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließt die Gesellschafterversammlung mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft (§2). Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung.

§ 23  
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24  
Unwirksamkeit von Teilen des Vertrags

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

§ 25  
Inkrafttreten

Diese Fassung des Vertrages tritt mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft.